



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des  
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

**KOPIE**

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Barbara Stamm, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

**Bayern.**  
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Drs. 17/12199  
29.06.2016

Unser Zeichen  
IIA4-4200-036/12

Telefon / - Fax  
089 2192-3362 / -13362

Bearbeiter  
Herr Kohl

Zimmer  
RKP2-4015

München  
20.09.2016

E-Mail  
Bernhard.Kohl@stmi.bayern.de

**Beschluss des Bayerischen Landtags vom 29.06.2016 betreffend Bericht zu  
Bauarbeiten am Strafjustizzentrum Nürnberg**

Anlagen

3 Kopien dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu dem Beschluss wird Folgendes berichtet:

**1. Wie lief das Vergabeverfahren zur Errichtung des neuen Strafjustiz-  
zentrums Nürnberg ab?**

Da es sich um eine Große Baumaßnahme des Freistaats Bayern handelt,  
fand für die Rohbauarbeiten ein EU-weites offenes Verfahren statt, das im  
EU-Amtsblatt entsprechend den Vorschriften veröffentlicht wurde.

**2. Wurde bei der Auftragsvergabe auf die Einhaltung von Tarifverträgen und Arbeitsbedingungen nach deutschem Arbeitsrecht geachtet und war das Teil der Ausschreibung?**

Im Rahmen der Vergabe der Bauleistungen wurden sowohl der Hauptunternehmer als auch die bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen und angemeldeten Nach-Unternehmer vom Staatlichen Bauamt hinsichtlich Eignung und Zuverlässigkeit überprüft. Des Weiteren werden systembedingt bei Aufträgen über 30.000 € netto sämtliche Firmen dem Zoll zur Überprüfung gemeldet. Nur bei positiver Rückmeldung des Zolls wird der Auftrag erteilt. Die Richtlinien 321 des Vergabehandbuches Bayern sehen eine Überprüfung der Nachunternehmer dann nicht vor, wenn der Hauptunternehmer präqualifiziert ist. Ein präqualifiziertes Unternehmen ist nach der Leitlinie zur Präqualifikation dazu verpflichtet, seinerseits nur präqualifizierte Unternehmen einzusetzen oder solche, die den Bedingungen der Präqualifikation vollinhaltlich entsprechen. Das Ingolstädter Unternehmen ist präqualifiziert.

**3. Welches Unternehmen erhielt den Auftrag und wie wurde der Auftrag vertraglich gestaltet?**

Der Auftrag für die Rohbauarbeiten wurde als VOB-Vertrag an die Fa. August Spreng GmbH & CO KG, Ingolstadt, am 14.07.2015 erteilt. Die Vertragsgestaltung erfolgte gemäß VOB und Vergabehandbuch Bayern.

**4. Wie viele Subunternehmer hat der Auftragnehmer des Rohbaus während der Bauarbeiten eingeschaltet?**

Im Angebot hat die Firma zwei präqualifizierte Nachunternehmer benannt, die auf der Baustelle zum Einsatz kommen sollten. Der Hauptunternehmer beauftragte aufgrund eines 4 Wochen späteren Baubeginns abweichend von den Angaben im Angebot eine andere Firma, die NB-Bau aus München, als Nachunternehmer (Subunternehmer). Diese wiederum schaltete als Nach-Nachunternehmer (Sub-Sub-Unternehmer) die Conteam Construct aus Bukarest ein, ohne dies dem Bauamt zur Genehmigung vorzulegen. Das Bauamt hat dieses Verhalten gerügt. Aufgrund der nicht ordnungsgemäß ausgeführten Leistungen wurde der Firma NB-Bau zum 19.02.2016 nach entsprechenden Fristsetzungen etc. durch den Hauptunternehmer gekündigt.

**5. Auf welcher Basis waren die rumänischen Arbeitnehmer bei wem beschäftigt?**

Die Arbeitnehmer waren nach unserem Kenntnisstand bei der Fa. Conteam Construct beschäftigt. Arbeitsverträge zwischen Firmen und Arbeitnehmern liegen dem Bauamt nicht vor.

**6. Wann und wie oft wurde die Baustelle durch das staatliche Bauamt kontrolliert und wurden darüber Berichte angefertigt?**

Die Baustelle wird durch ein vom Auftraggeber beauftragtes Architekturbüro geführt. Die Bauleitung ist vor Ort, es erfolgt eine ständige Kontrolle. Die Baustelle wurde auch durch die bestellten Amtsangehörigen im Rahmen der Leitung des Projektes kontinuierlich betreut. Die Vorgänge auf der Baustelle werden im Bautagebuch festgehalten.

**7. Zu welchem Zeitpunkt erhielt das Staatliche Bauamt die Mitteilung, dass rumänische Arbeitnehmer auf der Baustelle beschäftigt sind und für ihre Arbeit nicht entlohnt wurden?**

Durch eine Mitteilung des „Beratungsbüros für entsandte Beschäftigte“, eines dem DGB Bezirk Berlin Brandenburg zugehörigen Vereines, hat das Staatliche Bauamt Erlangen-Nürnberg als Vertreter des Freistaats Bayern am 15.02.2016 erfahren, dass auf der Baustelle „Neubau Strafjustizzentrum Nürnberg“ der Vorwurf des Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG) und das Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) im Raum steht. Einige Beschäftigte des Werkvertragsunternehmens sollen demnach ihre Löhne nicht in voller Höhe erhalten haben. Das Staatliche Bauamt kann weder dem Grunde noch der Höhe nach überprüfen, inwieweit Forderungen über Lohnzahlungen der Beschäftigten gegenüber dem Werkvertragsunternehmer ausstünden, da das Bauamt kein Recht hat, die Lohnbuchhaltungsunterlagen von Nachunternehmern einzusehen (siehe auch Urteil OLG Naumburg vom 24.01.2014, IBR 2014,653).

**8. Wurden die Lohnforderungen der Arbeitnehmer – auch derjenigen, die bereits nach Rumänien zurückgekehrt sind – zwischenzeitlich erfüllt?**

Bei 5 Personen wurde eine Zahlung inzwischen geleistet (siehe Frage 9).

Bezüglich 17 früher zurückgekehrter oder auf anderen Baustellen eingesetzter Arbeiter wurden bisher keine Zahlungen geleistet.

**9. Falls ja, entsprechen diese Zahlungen den vereinbarten Arbeitsbedingungen und waren diese tarifgerecht?**

In der Zwischenzeit wurde durch eine Vertreterin der Gewerkschaft IG Bau unter Zuhilfenahme von Dolmetschern dokumentiert, welche Arbeitsleistung bei den 5 Arbeitern angefallen sind, die nicht bezahlt wurde. Die Gewerkschaft hat auf der Basis von Stundenaufstellungen die den Arbeitnehmern zustehenden Beträge nach Mindestlohngesetz ermittelt. Damit die Arbeiter zu ihrem Lohn kommen und eine sofortige Rückkehr in ihr Heimatland möglich ist, hat das Bauamt ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht in diesem Sonderfall die Zahlungen der errechneten Beträge treuhänderisch über die Gewerkschaft veranlasst, obwohl diese teilweise noch nicht fällig waren. Es ist beabsichtigt, diesen Betrag bei den Zahlungen an die Rohbaufirma gegenzurechnen.

**10. Falls (9) nein, wann erfolgen diese Zahlungen und werden den Arbeitnehmern Entschädigungsleistungen für den Lohnausfall erstattet?**

Die Auszahlung von Löhnen an die 17 früher zurückgekehrten / an andern Baustellen eingesetzten Arbeiter kann von uns nicht überprüft werden, die Unterlagen liegen beim Zoll. Daher ist noch nicht absehbar, ob und in welcher Höhe Zahlungen geleistet werden können.

**11. Trifft es zu, dass Arbeitnehmer auf der Baustelle übernachtet bzw. gewohnt haben und wie waren die Bedingungen dieser „Wohnform“? Wurde dafür Geld verlangt?**

Fünf Personen haben im Februar auf der Baustelle in Containern mit Fenster, Heizung und einfachster Ausstattung übernachtet. Von außen war nicht erkennbar, dass die Container zu Wohnzwecken missbraucht wurden, Sani-

tärcontainer befanden sich in unmittelbarer Nähe. Die illegalen Übernachtungen fanden unter Umgehung eines ausdrücklichen Verbots des Staatlichen Bauamtes und unter Umgehung der regelmäßigen Kontrollen des beauftragten Architekturbüros statt. Dem Staatlichen Bauamt Erlangen-Nürnberg liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob Geld dafür verlangt wurde.

**12. Welche Ergebnisse erbrachte die Überprüfung der Baustelle durch das Hauptzollamt Nürnberg?**

Da die aktuellen Untersuchungen des Zolls noch andauern, liegen dem Staatlichen Bauamt Erlangen-Nürnberg hierzu noch keine Ergebnisse vor.

**13. Welchen Verlauf nahmen die Gespräche zwischen dem Staatlichen Bauamt und dem Hauptunternehmer zu den Vorwürfen und welche Ergebnisse erbrachten sie?**

Am 25.02.2016 fand ein Grundsatzgespräch mit dem Hauptunternehmer statt. Die Firma wurde intensiv zu den Vorkommnissen auf der Baustelle befragt und insbesondere auf die erforderlichen Eignungsprüfungen sowie ihre Verantwortung bei der Beauftragung von Subunternehmern hingewiesen. Das Bauamt teilte mit, keine Weiterbeauftragung an Werkvertragsunternehmer durch Subunternehmer mehr zuzulassen, und forderte die Firma auf, wie vertraglich festgelegt, sämtliche mögliche weitere Nachunternehmerwechsel zur Genehmigung vom Auftraggeber vorzulegen.

Am 29.02.2016 fand abermals ein Gespräch mit dem Auftragnehmer statt. Die Mitarbeiter der Baufirma, die vor Ort leitend tätig sind, nahmen Stellung zu den Vorkommnissen und versicherten nach intensiver Befragung, in die Vorfälle nicht verwickelt zu sein. Das Staatliche Bauamt Erlangen-Nürnberg hat dies zur Kenntnis genommen.

Der Unternehmer wurde nochmals auf seine Verantwortlichkeit für seine Subunternehmer hingewiesen. Nach Vorgabe des Staatlichen Bauamts Erlangen-Nürnberg darf künftig auf dieser Baustelle keine Weitervergabe an Sub-Sub-Unternehmer mehr erfolgen. Eine Kündigung des Bauvertrags erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen zum momentanen Zeitpunkt nicht, da

auch weiterer Schaden vom Freistaat Bayern abgewendet werden muss (Kosten, Termine).

Darüber hinaus wurden durch den Hauptunternehmer die zur Übernachtung genutzten Container von der Baustelle entfernt.

Das Staatliche Bauamt Erlangen-Nürnberg hat umgehend Kontakt mit dem Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. aufgenommen und den Sachverhalt mitgeteilt. Der Vorgang wird dort derzeit noch geprüft. Ein Ausschluss der Firma ist noch nicht erfolgt.

**14. Welche Konsequenzen hat die Staatsregierung in Folge der erhobenen Vorwürfe für die weitere Ausführung der Bauarbeiten am Strafjustizzentrum Nürnberg gezogen?**

Das Staatliche Bauamt Erlangen-Nürnberg hat festgelegt, dass bei künftigen Vergaben auf dieser Baustelle eine Auftragserteilung mit Sub-Sub-Vergabe ausgeschlossen ist. Es finden engmaschige Kontrollen der Beschäftigten sowie der Baucontainer auf der Baustelle statt.

Es wurden Baustellenausweise mit Lichtbild für alle auf der Baustelle Tätigen ausgegeben. Die Schlösser am Bauzaun wurden ausgetauscht.

**15. Welche Möglichkeiten hat der Freistaat Bayern als Auftraggeber, Informationen über die korrekte Zahlung von Löhnen und die Einhaltung tariflich festgelegter Arbeitsbedingungen bei seinen Vergaben und Aufträgen anzufordern?**

Im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote verlangen die Vergabestellen gemäß Formblatt 212 / 212 EU Teilnahmebedingungen Nr. 4 Unterlagen zur Preisermittlung (Formblätter 221 Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation bzw. 222 Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme und 223 Aufgliederung der Einheitspreise oder auch die Urkalkulation). Die Prüfung dieser Unterlagen ergibt bereits Anhaltspunkte auf eine eventuelle Unterschreitung der Tariflöhne oder Mindestlöhne.

Jeder Bieter hat im Rahmen seiner Eignungsprüfung den Nachweis der Eignung vorzulegen.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (Formblatt 124 bzw. 124 EU) vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der sie in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Bei Beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe sind diese Nachweise vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu führen.

Teil dieser Eignungserklärungen und Nachweise sind folgende Bestätigungen:

Angabe über schwere Verfehlung gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A

*„Ich erkläre/wir erklären, dass für mein/unser Unternehmen keine schwere Verfehlung gemäß § 6a Abs. Nr. 7 VOB/A vorliegt, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellt.*

*Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht*

- gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder*
- gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz oder*
- gem. § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz*

*mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.*

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung

*Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben so- wie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.*

*Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, soweit mein/unser Betrieb beitragspflichtig ist, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt, sowie eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorlegen.*

- 16. Wie gewährleistet die Staatsregierung, dass bei Vergaben und Aufträgen des Freistaats Bayern berechnete Lohnforderungen erfüllt sowie tarifliche und gesetzliche Arbeitsvorschriften eingehalten werden?**

Die Bayerische Staatsbauverwaltung ist seit 23.09.2008 Mitglied beim Bündnis gegen Schwarzarbeit. Diesem Bündnis gehören der Zoll und die wichtigsten Verbände der Bauwirtschaft an. Es besteht daher großes Interesse daran, dass vor allem die Behörden der Staatsbauverwaltung auf die Einhaltung der Mindestlohnverpflichtungen durch ihre beauftragten Bauunternehmen achten. Jeder Anhaltspunkt, der auf illegale Beschäftigung und Mindestlohnverstöße beim Bau hindeutet, insbesondere auch während der Bauausführung, soll dem zuständigen Hauptzollamt gemeldet werden.

Das Vergabehandbuch für Bauleistungen VHB Bayern regelt zudem, dass Angebote von Bieter, bei denen die Voraussetzungen nach § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) oder § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) oder § 19 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) vorliegen, auszuschließen sind.

Die Anforderung des Gewerberegisterauszuges ab einer Angebotssumme von 30.000 € wird dem Bieter im Formblatt 124 bzw. 124EU (siehe Antwort zu Frage 15) bereits angekündigt. Er bestätigt bereits mit seinem Angebot durch Einreichung der unterzeichneten Eigenerklärung, dass auch im Gewerbezentralregister keine Einträge bezüglich eines Verstoßes vorliegen. Den zugehörigen Nachweis fordert unabhängig davon die Vergabestelle an, was eine mögliche Manipulation des Nachweises durch den Bieter vermeidet.

Beim Einsatz von Nachunternehmen / anderen Unternehmen verpflichten sich diese Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber und sind gleichermaßen wie der Hauptunternehmer an die Vertragsbedingungen gehalten.

Daher ist bei der Auftragserteilung ab 30.000 € folgendermaßen zu verfahren:

1. Nach Wertung der Angebote wird festgestellt, welches Unternehmen den Zuschlag erhalten soll. Das Bauamt übermittelt dem Hauptzollamt per Fax den Namen dieses Bieters sowie das Datum der beabsichtigten Zuschlagserteilung
2. Das Hauptzollamt gibt dem Bauamt innerhalb von drei Tagen über ergangene Bußgeldbescheide oder laufende Strafverfahren, bzw.

laufende Ermittlungen gegen das abgefragte Unternehmen Auskunft.

3. Erfolgt keine Rückmeldung, liegen dem Hauptzollamt keine Erkenntnisse über Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz bzw. das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vor. In diesem Fall kann dem Unternehmen der Zuschlag erteilt werden.
4. Ergibt die Abfrage Tatsachen, die einer Auftragsvergabe entgegenstehen, ist der Vorgang nach Ziffer 2 mit dem nachrückenden Unternehmen zu wiederholen.
5. Erkenntnisse, die das jeweilige Hauptzollamt dem Bauamt mitteilt, sind unmittelbar an die Oberste Baubehörde weiterzuleiten. Die Oberste Baubehörde prüft, ob gegen das betroffene Unternehmen ein Ausschlussverfahren wegen Unzuverlässigkeit eingeleitet wird

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Herrmann  
Staatsminister

**Kopie**

per E-Mail

Funktionsadresse  
Landtagsbeauftragter - StMI  
im Hause

zu LB-Nr. LB-B121999-451/17  
mit der Bitte, Kenntnis zu nehmen.